

Wahlvorschlag

zur Kirchenvorstandswahl 2014



Ev.- Luth. Kirchgemeinde
Liebertwolkwitz

Zur Wahl in den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebertwolkwitz wird vorgeschlagen als Kandidatin/Kandidat:¹

.....
Name, Vorname, Geburtsjahr, Anschrift, Beruf

Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidatin / des vorgeschlagenen Kandidaten:

Ich stimme der Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste meiner Kirchgemeinde zu.

Im Falle der Wahl bin ich bereit, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen, das folgenden Wortlaut hat:

„Vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde gelobe ich: Ich will das mir übertragene Amt als einen Auftrag der Kirche annehmen, die niemandem dienstbar sein darf als allein ihrem Herrn Jesus Christus. Ich will mein Amt in der Verantwortung vor Gott führen, gehorsam dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift enthalten und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist. Ich weiß, dass ich damit einer Dienstgemeinschaft angehöre und dass zu diesem Dienst vor allem meine persönliche Teilnahme am kirchlichen Leben meiner Gemeinde und ein rechter christlicher Lebenswandel nötig sind, und ich werde nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, um beim inneren und äußeren Aufbau meiner Kirchgemeinde und damit der Landeskirche mitzuhelfen.“

.....
Unterschrift des vorgeschlagenen Kandidaten / der vorgeschlagenen Kandidatin

Unterstützende wahlberechtigte Gemeindeglieder:

Folgende (mindestens fünf) in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Liebertwolkwitz Wahlberechtigte bestätigen durch Unterschrift und Angabe ihrer Anschrift, dass sie diesen Wahlvorschlag unterstützen:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Beruf	Datum, Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

¹⁾ Hier bitte pro Wahlvorschlag nur eine Person eintragen.
Der oder die Vorgeschlagene muss in der Liebertwolkwitzer Kirchengemeinde wählbar sein: (§ 5 KVBO: „(1) Wählbar sind Kirchengemeindeglieder, die am Wahltag 1. wahlberechtigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3. weder ordiniert sind noch als Theologen nach bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung im Probendienst stehen und 4. nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten unter Betreuung stehen.)
Nicht wählbar sind nach § 1 (3) KVBO Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister eines Kirchenvorstandmitgliedes.